

Preußische Gesetzsammlung

1930

Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juli 1930

Nr. 22

(Nr. 13511.) Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1930. Vom 9. Juli 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltplan für das Rechnungsjahr 1930 wird in Einnahme auf 4 356 959 020 RM,
 nämlich auf 4 135 979 020 RM
 an laufenden und auf 220 980 000 RM
 an einmaligen Einnahmen, und in Ausgabe auf 4 356 959 020 RM,
 nämlich auf 4 011 942 625 RM
 an dauernden und auf 345 016 395 RM
 an einmaligen Ausgaben, festgestellt.

§ 2.

(1) Die im Haushaltsparte für die einzelnen Zweckbestimmungen vorgesehenen Ansätze dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es zur ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Führung der Staatsverwaltung unter Berücksichtigung der gesamten Bedürfnisse der Verwaltung für das laufende Rechnungsjahr erforderlich ist.

(2) Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsparte bei den fachlichen Ausgabefonds vorgesehenen Beträge darf nur im Einverständnisse mit dem Finanzminister verfügt werden.

§ 3.

Für das Rechnungsjahr 1930 kann der Finanzminister zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse bis zur Höhe von 200 Millionen Reichsmark Schatzanweisungen ausgeben, Wechselverbindlichkeiten eingehen oder Darlehen aufnehmen.

§ 4.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabeweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges und durch die Ausführung des Friedensvertrags hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Staates zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Zustimmung eines Ausschusses des Landtags von sieben Mitgliedern erforderlich.

§ 5.

(1) Die dritten frei gewordenen Stellen der Besoldungsgruppen A 1 a bis 12 sind — soweit sie besetzbar sind — mit geeigneten, insbesondere vorgemerktten Wartestandsbeamten zu besetzen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 25. Juli 1930.)
 Gesetzsammlung 1930. (Nr. 13 511.)

Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die in Anwendung des § 1 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) fünfzig in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind in zwingenden Fällen mit Genehmigung des Finanzministers zulässig.

(3) Wartestandsbeamte, die in Stellen von geringerem Diensteinkommen planmäßig angestellt sind, erhalten für ihre Person die Dienstbezüge, die sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften des Preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 bezogen hätten.

§ 6.

Auf die Mitteilung der auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) alljährlich vorzulegenden Nachweisungen über die Staatsnebenfonds wird, soweit sie entweder gar keine oder weniger als 300 RM Jahreseinnahmen haben, gemäß § 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1898 für das Rechnungsjahr 1930 verzichtet.

§ 7.

(1) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) finden für das Rechnungsjahr 1930 auch auf die vorläufige Steuer vom Grundvermögen, die Hauszinssteuer, die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie die Kostenerstattungen des Verwaltungsstreitverfahrens und des Beschlussverfahrens Anwendung.

(2) Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes, betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 können Rückerstattungen der vom Preußischen Staate geleisteten Beitragsanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der preußischen Staatsverwaltung auch dann durch Absetzung von den Ausgabefonds vereinbart werden, wenn es sich um Erstattungen aus Vorjahren handelt.

§ 8.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 9.

Für das Rechnungsjahr 1930 finden auf die Staatliche Porzellanmanufaktur die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) entsprechende Anwendung.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrads sind gewahrt.

Berlin, den 9. Juli 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Braun. Höpker Achoff.

Anlage zum Haushaltsgesetz.
(§ 1 des Gesetzes)**Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1930.**

| Nr. der Sonder- pläne | Verwaltungen und Verwaltungszweige | Ordinarium | | Extraordinarium | |
|--------------------------------|--|---------------|---------------|-----------------|-------------|
| | | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben |
| 1 | Domänen | 28 656 224 | 16 386 567 | 950 000 | 2 467 000 |
| 2 | Försten: | | | | |
| | a) Betrieb | 187 361 000 | 132 380 000 | 4 050 000 | 6 405 700 |
| | b) Forstliche Lehr- u. Versuchsanstalten | 167 300 | 1 136 770 | — | 134 850 |
| 3 | Münze | 1 160 100 | 973 900 | — | — |
| 4 | Reichs- und Staatsanzeiger | 3 785 210 | 2 578 810 | — | — |
| 5 | Staatsbank | 2 000 000 | — | — | — |
| 6 | Staatliche Porzellanmanufaktur | 1 000 | — | — | 1 800 000 |
| 7—9 | Frei | | | | |
| 10 | Allgemeine Finanzverwaltung: | | | | |
| | a) Steuern und Abgaben | 3 246 904 300 | 1 678 296 600 | — | — |
| | b) Aus Vermögensanlagen d. Staates | 28 589 400 | 1 613 000 | — | — |
| | c) Sonstige Einnahmen und Ausgaben | 82 785 971 | 66 199 824 | 2 645 000 | 4 751 500 |
| 11 | Landtag | 169 137 | 6 406 144 | — | 39 450 |
| 12 | Staatsrat | 20 000 | 421 520 | — | — |
| 13 | Staatsministerium usw. | 83 670 | 1 894 660 | — | 191 500 |
| 14 | Finanzministerium | 30 008 700 | 217 682 350 | — | 1 830 000 |
| 15 | Ministerium für Handel und Gewerbe | 14 039 340 | 59 184 860 | — | 5 960 500 |
| 15a | Bergverwaltung | 4 056 100 | 18 311 300 | 700 000 | 1 705 000 |
| 16 | Zustitzverwaltung | 205 661 000 | 429 986 000 | — | 8 402 300 |
| 17 | Ministerium des Innern | 204 618 566 | 416 114 435 | — | 42 991 300 |
| 18 | Ministerium für Landwirtschaft usw. . | 22 873 609 | 86 068 927 | — | 11 091 325 |
| 18a | Gestüte | 16 974 300 | 26 331 954 | — | 348 000 |
| 19 | Ministerium für Wissenschaft usw. | 25 025 500 | 710 170 680 | 4 335 000 | 44 568 240 |
| 20 | Ministerium für Volkswohlfahrt | 21 452 793 | 55 987 463 | 208 300 000 | 212 329 730 |
| 21 | Oberrechnungskammer | 27 500 | 1 098 900 | — | — |
| 22 | Staatschuld | 9 558 300 | 82 717 961 | — | — |
| | Gesamtsumme | 4 135 979 020 | 4 011 942 625 | 220 980 000 | 345 016 395 |

Bemerkungen:

1. Ist ein planmäßiger Beamter einer preußischen Verwaltung länger als sechs Monate zu einer anderen preußischen Staatsverwaltung oder zu einer Reichsverwaltung beurlaubt oder in einem Ministerium tätig, so kann seine Stelle mit Zustimmung des Finanz-

ministers anderweit besetzt werden, ohne daß er die Rechte und Pflichten eines eine planmäßige Stelle bekleidenden Beamten hierdurch verliert. kehrt der Beamte in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von sechs Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen oder, wenn während dieses Zeitraums eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht frei geworden ist, in der ersten später frei werdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

Bei richterlichen Beamten ist, falls die Wiederbesetzung der Stelle erfolgen soll, die Beurlaubung oder die Beschäftigung in einem Ministerium über sechs Monate hinaus davon abhängig zu machen, daß sich der Beamte für den Fall des Rücktritts in seine frühere Verwaltung mit der Versetzung in eine gleichartige Stelle einverstanden erklärt.

2. Zur Verringerung und Verbilligung der Personalausgaben können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.
3. Sind nach dem Haushaltsplane künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen mit niedrigeren Bezügen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, so gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Fortfall, alsdann sind die Umwandlungen in die Stellen mit den niedrigsten Bezügen und danach die Umwandlung in die Stellen mit den nächsthöheren Bezügen vorzunehmen.

Ausnahmen bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der Zustimmung des Finanzministers.

4. Die im Haushaltsplane für 1928, 1929 und 1930 vorgesehenen neuen planmäßigen Beamtenstellen für überalterte Stellenanwärter sind mit der Maßgabe „f. w.“, daß beim Freiwerden jeder zweiten Plastelle der betreffenden Beamtingattung eine der neu geschaffenen Stellen in Fortfall kommt. Der Finanzminister wird ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

Abschluß:

Es betragen:

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| 1. die laufenden Einnahmen | 4 135 979 020 RM |
| 2. die einmaligen Einnahmen | 220 980 000 RM |
| | <hr/> |
| | 4 356 959 020 RM |
| 3. die dauernden Ausgaben | 4 011 942 625 RM |
| 4. die einmaligen Ausgaben | 345 016 395 RM |
| | <hr/> |
| | 4 356 959 020 RM. |

Berlin, den 9. Juli 1930.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpfer Aschoff.

einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden, und Preis für den achseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. h. Preismäßigung.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linienstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. h. Preismäßigung.